

20. I. 1917

70

M7

(Anbotzwanng für Baumwolldecken und gewisse Baumwollstoffe.) Eine in der heutigen Nummer des Amtsblattes unter Zahl 94.655/1916 erschienene Verordnung des Handelsministers verfügt, daß alle baumwollenen buntgewebten Anzug- und Hosenstoffe, ferner baumwollene Decken jeder Art, mit Ausnahme sogenannter Garnituren, der Baumwoll-Zentrale A. G. (V., Arany-János-utca 27) nach dem Stande vom 21. d. bis spätestens 31. d. zum Kauf anzubieten sind, wenn der Vorrat des Besitzers aus allen anbotspflichtigen Stoffen insgesamt mindestens 500 Meter oder aus allen anbotspflichtigen Decken insgesamt mindestens 50 Stück beträgt. Ferner sind der Baumwollzentrale A. G. zum Kauf anzubieten alle rauen und gebleichten, einseitig oder doppelseitig gerauhten, zur Herstellung von Winterwäsche geeigneten Baumwollstoffe (Fflanelle, Barchente, Velours usw.), auch wenn deren Gewicht pro 100 Quadratmeter schwerer als 20 Kilogramm ist, insofern der Vorrat des Besitzers aus allen anbotspflichtigen Stoffen mindestens 500 Meter beträgt. Auch diese Stoffe sind nach dem Vorratsstande vom 21. Januar bis spätestens 31. d. anzubieten. Das Anbot muß auf den von der Baumwollzentrale A. G. erhältlichen amtlichen Formularen erfolgen und jede angebotene Qualität muß mit einem von der ganzen Breite des Stoffes genommenen 15 Zentimeter breiten Muster bemustert werden, auf welchem die Quantität der anbotspflichtigen Ware, der Name des Besitzers und der Lagerort anzugeben sind. Stückwaren sind mit einem Stückmuster zu bemustern. Die unter Anbot fallenden Waren dürfen nach dem 21. Januar weder verarbeitet noch verkauft oder abgeliefert werden. Detaillisten und Konfektionären bleibt es trotz des Anbotzwanges gestattet, die ihnen in den §§ 3 und 5 der Regierungsverordnung 3790/1916 M. E. zum Verkauf freigegebenen Quantitäten zurückzubehalten und Verfügungsgemäß zu verwenden. Wer anbotspflichtige Waren in Verwahrung hat, ist verpflichtet, der Baumwollzentrale A. G. die ganzen bei ihm lagernden Mengen unter Bekanntgabe des Warenbesizers bis spätestens 31. Januar anzumelden, auch wenn dieselben das angegebene Mindestquantum nicht erreichen. Diese Anmeldepflicht gilt auch für Expediteure. Mit Aufklärungen über alle mit dem Anbotzwanng in Verbindung stehenden Fragen dient die Baumwollzentrale A. G.